

demokratisches, fortschrittliches, das heißt ein in *unsere* Zeit und nicht in die Zeit des kaiserlich-preußischen Untertanen oder in die geistige, politische, moralische und deshalb auch rechtliche Verfallsperiode des heutigen Imperialismus passendes Strafrecht aussehen muß. Schon aus diesem Grunde würden die Ausschüsse für Auswärtige Angelegenheiten, für Eingaben der Bürger, für Nationale Verteidigung und der Verfassungs- und Rechtsausschuß die Annahme der vorliegenden Gesetze empfehlen.

Unser Strafgesetzbuch, unsere Strafprozeßordnung und die anderen vorliegenden Gesetze sind in allen ihren Bestimmungen klar und eindeutig darauf gerichtet, mit dem Schutz des Staates, der Gesellschaft und der Bürger zugleich das Wachsen der Menschen, ihres Verantwortungsbewußtseins gegenüber ihren Mitmenschen und dem sozialistischen Staat zu fördern. Die Gesetzentwürfe erfassen dabei sowohl die Erfordernisse der Zukunft als auch die Erfahrungen fortgeschrittener Bürger und Kollektive auf diesem Gebiet, verallgemeinern sie und erheben sie zur allgemeinen Norm. Wir sind von der Richtigkeit eines solchen Herangehens zutiefst überzeugt, hat sich doch in vielen Bereichen unseres gesellschaftlichen Lebens immer wieder bestätigt, daß bei richtiger gesellschaftlicher Leitung die Taten und Erfahrungen der Besten von heute schon morgen die Praxis der Mehrheit sind.

Indem das sozialistische Strafrecht das Bestehende, Errungene schützt, das verantwortungsbewußte Handeln der Bürger bestätigt und die Verantwortlichkeit aller für die Verhinderung von Straftaten erhöht, dient es der Höherentwicklung unserer Gesellschaft. Es umfaßt also Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft der revolutionären Umwälzungen im Leben unseres Volkes bei der Gestaltung des sozialistischen Gesellschaftssystems.

Der Verfassungs- und Rechtsausschuß möchte an dieser Stelle darauf aufmerksam machen, daß die vorliegenden Gesetzentwürfe der Weiterentwicklung des einheitlichen Systems unserer Rechtspflege insgesamt den Weg ebnen. In diesem Prozeß wird sich die zunehmend engere Verbindung von Staat und Gesellschaft auch darin äußern, daß sich die Konflikt- und die Schiedskommissionen als gesellschaftliche Organe der Rechtspflege ihrem Charakter nach immer stärker zu gesellschaftlichen Gerichten entwickeln. Deshalb können sich auch im Hinblick auf unsere neue sozialistische Verfassung Schlußfolgerungen für die Anwendung des Strafrechts ergeben.

Zwei wichtige Prinzipien im neuen Strafrecht

Als wichtige Merkmale des neuen sozialistischen Strafrechts erachten es unsere Ausschüsse, daß es von zwei Prinzipien durchdrungen wird, die im bürgerlichen Strafrecht undenkbar sind: erstens dem Prinzip der Verantwortlichkeit jedes Staatsorgans, jeder gesellschaftlichen Organisation, jedes Leiters und nicht zuletzt jedes Bürgers für die Vorbeugung von Straftaten, für die Beseitigung ihrer Ursachen und die Erziehung der Rechtsverletzer; zweitens dem Prinzip echter Differenzierung bei der Ver-